

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39  
Telex: 8 86 846 ppbn d

## Inhalt

Dr. Alfred Emmerlich MdB zum Vorhaben der Koalition, die Befürwortung von Gewalt unter Strafe zu stellen: Strafvorschriften, die die Schere des Zensors überflüssig machen.

Seite 1

Walter Kolbow MdB zur Gefälligkeit des Professor Ranzhofer für Verteidigungsminister Scholz: Ein Gutachten, das in optimaler Weise der Hardthöhe hilft.

Seite 3

Freimut Duve MdB zur Entwicklung in Lateinamerika: Beim Prozeß der inneren Entmilitarisierung helfen.

Seite 5

43. Jahrgang / 234

7. Dezember 1988

Strafvorschriften, die die Schere des Zensors überflüssig machen

Zum Vorhaben der Koalition, die Befürwortung von Gewalt unter Strafe zu stellen

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestages

CDU/CSU und FDP wollen die Befürwortung von Gewalt unter Strafe stellen.

Auf den ersten Blick scheint das ein plausibler, einleuchtender Vorschlag zu sein. Bei näherem Hinsehen zeigt sich aber, daß eine solche Strafvorschrift massive Möglichkeiten zur Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit bietet.

Mit Strafvorschriften wird zweierlei erreicht: daß Strafe verhängt und daß ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann.

Die Verurteilung kann nur durch unabhängige Gerichte nach einem Verfahren erfolgen, bei dem fair play und hinreichende Verteidigungsmöglichkeiten gewährleistet sind. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt dagegen nur den sogenannten „Anfangsverdacht“ einer strafbaren Handlung voraus. Ob dieser vorliegt, entscheiden die Strafverfolgungsbehörden, also die Polizei und die Staatsanwaltschaften. Der Verdächtige braucht vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht gehört zu werden. In einem Ermittlungsverfahren kann es schon zu Zwangsmaßnahmen kommen, die gravierende Folgen für den Betroffenen haben, zum Beispiel Durchsuchungen und Beschlagnahmen.

Die Auswirkungen eines Ermittlungsverfahrens dürfen bei der Bewertung einer Strafvorschrift, durch die Befürwortung von Gewalt unter Strafe gestellt wird, nicht außer acht bleiben.

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217  
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50  
inkl. zuzügl. Mwst und Versand.

Verpflichteter Umweltschutz  
mit wertvollem Rohstoff  
Recycling-Papier



Gibt es eine solche Strafvorschrift, dann wird der Verleger sich die Frage stellen, ob und unter welchen Voraussetzungen er ein Buch, das von Gewalt oder von den in Paragraph 126 Absatz 1 StGB genannten Straftaten handelt, verlegen will. Er wird überlegen, ob er sich dem Risiko der Durchsuchung seiner Geschäftsräume aussetzt und ob es zur Beschlagnahme des Manuskripts oder der gedruckten Bücher kommen könnte. Sind solche Risiken nicht auszuschließen, wird der Verleger sie im Zweifel nicht auf sich nehmen.

Entsprechendes gilt für Buchhändler. Auch für Autoren, die sich mit Gewalt auseinandersetzen wollen. Sie werden schon bei der Abfassung des Manuskripts das Verhalten ihrer Verleger und des Handels in Rechnung stellen und ihre Texte entsprechend formulieren.

In unserem Lande findet zwar keine Zensur statt, aber es werden Strafvorschriften vorgelegt, die bewirken, daß die Schere des Zensors überflüssig wird, weil sie in die Köpfe der Menschen implantiert worden ist.

Was hier für Bücher gesagt worden ist, gilt auch für Zeitungen und Zeitschriften, für Bilder, für den Rundfunk, für Videos, Schallplatten und Tonbänder gleichermaßen.

Somit muß der Vorschlag der CDU/CSU/FDP, eine Strafvorschrift gegen „die Propagierung von Gewalt“ zu schaffen, abgelehnt werden.

(-/7.12.1988/vo-he/rs)

\* \* \*

Die Gefälligkeit des Prof. Randelzhofer

oder: Warum Minister Scholz im Untersuchungsausschuß  
Ramstein ein Gefälligkeitsgutachten braucht

Von Walter Kolbow MdB

Bundesminister Prof. Scholz hat dem Untersuchungsausschuß nicht nur durch seinen persönlichen Referenten einen befreundeten Juristen als „neutralen“ Sachverständigen präsentieren lassen, sondern zusätzlich dafür Sorge getragen, daß dieser durch die Kenntnis interner Unterlagen aus dem Ministerium in die Lage versetzt wurde, den Standpunkt und die Interessenlage des Ministeriums seinem Gutachten detailliert zugrunde zu legen.

Bereits der Versuch einer derartigen Einflußnahme auf Verlauf und Ergebnis eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens stellt eine tiefe Mißachtung des Parlaments dar.

Wirklich deutlich werden die Dimensionen dieses Skandals jedoch erst dann, wenn man den politischen Wert, den der Inhalt des Gutachtens für das Verteidigungsministerium darstellt, in die Betrachtungen einbezieht.

Denn die Rechtsfragen, zu denen Prof. Randelzhofer Stellung genommen hat, sind keineswegs nur von abstraktem akademischen Interesse. Vielmehr hängt von ihrer Beantwortung ab, ob das Verteidigungsministerium Verantwortung für die Ramsteiner Katastrophe trägt und welche Schritte gegenüber den Stationierungsstreitkräften unternommen werden können und müssen, um die Sicherheit alliierter Flugveranstaltungen für die Zukunft zu gewährleisten.

Als einziger der drei angehörtten Sachverständigen hat Professor Randelzhofer die Rechtstheorie bestätigt, auf die sich das Verteidigungsministerium beruft.

Wie stark das Interesse des Ministeriums sein muß, den Untersuchungsausschuß von dieser Theorie zu überzeugen, erhellt ein Blick auf das Dilemma, in dem sich das Verteidigungsministerium infolge des Ramsteiner Unglücks offenbar sieht:

Würde das Verhalten des Verteidigungsministeriums im Vorfeld des Ramsteiner Flugtages allein an deutschem Recht gemessen, hätte dies zwangsläufig die Feststellung einer objektiven Amtspflichtverletzung zur Folge, die nicht nur politische, sondern auch haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte.

Die gegenteilige Rechtsauffassung, daß die Veranstaltung von Flugschauen von den Sonderrechten umfaßt sei, die die Stationierungsstreitkräfte im Luftraum über ihren Liegenschaften und im Rahmen ihres Manöverrechts haben, könnte zwar das Ministerium entlasten. Jedoch würde das Eingeständnis, daß deutsche Hoheitsrechte gegenüber den Bündnisstreitkräften auch außerhalb verteidigungspolitischer Notwendigkeiten so weitgehend eingeschränkt seien, öffentlichen Protest und die Forderung nach einer Überprüfung der Stationierungsverträge auslösen und damit die deutsch-amerikanischen Beziehungen belasten.

Keine dieser beiden Rechtsauffassungen, die jeweils von einem der beiden anderen Sachverständigen vertreten werden, führt aus Sicht des Verteidigungsministeriums zu politisch akzeptablen Ergebnissen.

Das Gutachten von Professor Randelzhofer dagegen entspricht in optimaler Weise der Zielsetzung des Verteidigungsministeriums, nämlich die Stationierungsverträge aus der Diskussion herauszu-

halten und zugleich die Konsequenzen, die sich aus einer uneingeschränkten Anwendung des deutschen Rechts ergeben, zu vermeiden: formal wird die Geltung deutschen Rechts bejaht, die danach bestehenden und verletzten behördlichen Prüfungspflichten sollen jedoch aufgrund eines politisch verhältnismäßig belanglosen NATO-Standardisierungsabkommens entfallen.

Wäre diese Rechtskonstruktion allein vom Bundesministerium der Verteidigung vorgetragen worden, hätte sie - als offensichtlich politisch motivierte Entlastungsstrategie - kaum Anlaß zu einer ernsthaften inhaltlichen Auseinandersetzung gegeben. Juristisch ist sie nämlich völlig unhaltbar - nicht nur, weil die Bezeichnung eines Vorgangs als Genehmigungsverfahren erkennbar absurd ist, wenn weder eine Prüfungskompetenz der zuständigen Behörde noch überhaupt ihre Information über das Vorhaben vorgesehen ist, das sie angeblich genehmigt; auch eine Aufhebung gesetzlich vorgeschriebener Amtspflichten durch ein bloßes Verwaltungsabkommen ohne Zustimmung des Parlaments läßt die Verfassung eindeutig nicht zu. Erst die Bestätigung durch einen „neutralen“ Sachverständigen verleiht der Entlastungstheorie des Verteidigungsministeriums politisches Gewicht.

Diese Deckungsgleichheit des Rechtsstandpunktes des Professor Randelzhofer mit dem des Verteidigungsministerium und die Bedeutung dieses Gutachtens für dessen politische Interessenlage sind weitere Indizien für eine gezielte Beeinflussung des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens.

Solange eine Klärung dieser Angelegenheit nicht erfolgt ist, kann der Untersuchungsausschuß das Gutachten von Professor Randelzhofer seinen Feststellungen nicht zugrundelegen, ohne seine verfassungsrechtliche Pflicht zur Wahrheitsfindung zu verletzen und die Ergebnisse seiner Arbeit zu entwerten. Diese Klärung kann nur durch die Vernehmung von Bundesminister Professor Scholz über seine Beteiligung und die seines persönlichen Referenten an den bekanntgewordenen Vorgängen erfolgen. Das Parlament würde sein eigenes Ansehen nachhaltig schädigen, wenn es den Minister aus seiner Pflicht entließe, persönlich zu diesem bemerkenswerten Vorgang Rede und Antwort zu stehen.

(-/7.12.1988/vo-he/rs)

\* \* \*

**Lateinamerika beim Prozeß der inneren Entmilitarisierung helfen**

---

Die korruptive Kumpanei westlicher Staaten mit der militärischen Macht muß beendet werden

Von Freimut Duve MdB

Mitglied des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages

Nach der Niederschlagung der argentinischen Meuterei: Das Militär bleibt Risikofaktor Nummer Eins für Rechtsstaat und Demokratie in Lateinamerika.

Es war nicht die erste Meuterei, die der argentinische Präsident Raul Alfonsin erfolgreich niedergeschlagen hat. Es steht zu befürchten, daß es nicht die letzte sein wird. In den meisten lateinamerikanischen Staaten hat das Militär die notwendige absolute Unterordnung unter den Verfassungs- und Rechtsstaat nicht akzeptiert. Diese Unterordnung scheint bis heute nicht zum Kernstück der militärischen Ausbildung junger Rekruten zu gehören. In einem Kontinent, in dem es seit einem Jahrhundert keinen nennenswerten Krieg gegeben hat, in dem mehr äußerer Frieden herrscht als in allen anderen Kontinenten - außer Australien - ist das Militär zum Unsicherheitsfaktor Nummer Eins geworden.

Mit beispiellosem Mut hatte Präsident Alfonsin in den ersten Monaten seiner Regierungszeit versucht, Militärs, die sich des Massenmordes, der Massenverschleppung, der Folter, die sich des Terrors gegen das eigene Volk schuldig gemacht hatten, zur Verantwortung zu ziehen und aburteilen zu lassen. Auf diesem weit über die argentinische Republik hinaus wichtigen Weg ist er steckengeblieben. Es sind nur wenige Spitzenleute verurteilt worden. Nach der dramatischen Anfangsphase war Argentinien wieder zur in Lateinamerika allgemein üblichen Praxis der Amnestie zurückgekehrt. Unter dem Druck der Militärs, unter dem Zwang der Panzer.

Der Falkland-Krieg, den die argentinischen Militärs angezettelt und so schimpflich verloren hatten, hat das ganze Dilemma deutlich gemacht: Das Militär in Lateinamerika ist zu einer inneren Macht- und Gewaltzelle verkommen. Sie verteidigt Privilegien gegen die Bürger, sie nährt absurde Mythen vom Stolz und von der Würde des Soldatischen und verschleiert die tiefe Verquickung mit Terror, Unrecht und Mord.

Der faktischen Entmilitarisierung der lateinamerikanischen Innenpolitik muß eine Diskussion über innere Abrüstung vorausgehen. Bisher haben weder die Vereinigten Staaten noch Europa eine

einheitliche Linie für den Beginn einer neuen inneren Friedens- und Abrüstungspolitik gegenüber Lateinamerika gefunden. Allzu sehr sind europäische und amerikanische Wirtschafts- und Rüstungsinteressen mit den lateinamerikanischen Militärs verknüpft. Allzu sehr hat sich die europäische und amerikanische Wirtschaft, soweit sie in Lateinamerika tätig ist, mit den Militärs eingelassen. Was häufig von deutschen Unternehmern achselzuckend als „lateinamerikanische Verhältnisse“ bezeichnet wird, ist häufig die von ihnen selbst mitgetragene Demokratieverachtung und die alltägliche korruptive Kumpaneie mit der militärischen Macht.

Die Rückkehr zur Demokratie, die so erfolgversprechend von dem amerikanischen Präsidenten Carter unterstützt worden ist und auf die heute die Bürger Chiles mit großer Hoffnung warten, ist durch die Präsenz übergroßer Militärapparate gefährdet.

Der mit dem Abkommen von Esquipulas II in Gang gesetzte Friedensprozeß in Zentralamerika wird gestoppt und blockiert durch Militärs, die weder in El Salvador noch in Guatemala bereit sind, der Verpflichtung auf Friedensschluß im Innern zu entsprechen. In Guatemala baut das Militär seine Machtstellung außerhalb der Zugriffsmöglichkeiten des gewählten demokratischen Präsidenten Vinicio Cerezo immer weiter aus: Mit eigenen Schulen, eigenem Grundbesitz, eigener Beteiligung an der nationalen zivilen Luftfahrtlinie und eigenen Banken ist das Militär ein Staat im Staate, dem kein demokratisch legitimierter Präsident Befehle erteilen kann.

Solange die USA und Westeuropa sich nicht auch in ihrer praktischen Tagespolitik eindeutig für den demokratischen Verfassungsstaat entscheiden, solange die Beschränkungen des Rüstungsexports unterlaufen werden, bleibt das Risiko. Solange die USA fortfahren, abertausende von Offiziersanwärtern aus Lateinamerika Jahrgang um Jahrgang auszubilden, als stünde die sowjetische Invasion in Chile und Argentinien unmittelbar bevor, ohne daß diese von US-Amerikanern ausgebildeten zugleich Rechtsstaatsgehorsam und Verfassungstreue in ihre Heimat zurückbringen, solange bewegt sich der demokratische Prozeß in sumpfigen Gelände. Der Fall des ehemaligen US-Günstlings, General Noriega, in Panama zeigt: Die militärische Ausbildung in der westlichen Demokratie und die finanzielle Ausstattung durch den Geheimdienst CIA sind alles andere als eine Garantie für den demokratischen Geist der Günstlinge.

Bei dem notwendigen Prozeß der inneren Entmilitarisierung können und müssen Westeuropa und Nordamerika helfen.

(-/7.12.1988/vo-he/rs)

\* \* \*